



Luxemburg, 25. März 2021

PRESSEMITTEILUNG 03/2021

Urteil in der Rechtssache E-3/20 *Die norwegische Regierung ./. Anniken Jenny Lindberg*

ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN - ZAHNÄRZTIN/-ARZT

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof über Vorlagefragen des norwegischen Obersten Gerichtshofs (*Norges Høyesterett*) zur Auslegung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen („die Richtlinie“) entschieden.

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem vorlegenden Gericht ist die Ablehnung der Anträge auf Zulassung und Approbation als Zahnärztin in Norwegen (dem Aufnahmemitgliedstaat). Frau Lindberg ist norwegische Staatsangehörige mit einem Abschluss (*cand.odont.*) von der Universität Aarhus in Dänemark (dem Herkunftsmitgliedstaat). In Dänemark erhielt sie die Zulassung als Zahnärztin mit der Berechtigung, diesen Beruf unselbständig auszuüben. Um dort selbständig praktizieren zu können, ist jedoch eine zusätzliche Bescheinigung über ein Postgraduierten-Praktikum von mindestens 12 Monaten erforderlich.

Das vorlegende Gericht ersuchte diesbezüglich um eine klarstellende Auslegung von Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie. Nach dieser Vorschrift müssen Ausbildungsnachweise „gegebenenfalls“ mit weiteren Bescheinigungen versehen sein, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Der Gerichtshof befand, dass „gegebenenfalls“ im Kontext der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen zu interpretieren ist. Es bezieht sich auf sämtliche zusätzliche Bescheinigungen, die im Herkunftsmitgliedstaat erforderlich sind und in Anhang V der Richtlinie für den Zugang zum Beruf aufgeführt sind. Daher muss der Antragsteller sämtliche, entsprechend den Anforderungen des Herkunftsmitgliedstaates für den Zugang zum jeweiligen Beruf erforderliche, zusätzliche Bescheinigungen zum Ausbildungsnachweis besitzen, um in den Genuss der automatischen Anerkennung aufgrund der Richtlinie zu kommen.

Das vorlegende Gericht ersuchte ebenfalls um eine Erläuterung dahingehend, ob der Aufnahmemitgliedstaat verpflichtet ist, Anträge auf Anerkennung aufgrund der Artikel 28 und 31 des EWR-Abkommens zu prüfen, wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäss den Artikeln 10 und 21 der Richtlinie erfüllt, sowie welche Umstände für die Beurteilung in einem solchen Falle relevant sind. Der Gerichtshof entschied, dass die Artikel 28 und 31 des EWR-Abkommens dahingehend auszulegen sind, dass der Aufnahmemitgliedstaat verpflichtet ist, im jeweiligen Einzelfall die Kenntnisse und die Ausbildung, die durch die beigebrachten Berufsqualifikationen des Antragstellers belegt werden, zu beurteilen. Die Beurteilung muss sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sowie praktische Erfahrung im Vergleich zu den eigenen relevanten Berufszulassungserfordernissen umfassen. Falls die Kenntnisse und die durch die Diplome und massgebliche Berufserfahrung belegte Ausbildung nicht gleichwertig sind oder nur teilweise den Erfordernissen entsprechen, muss der Aufnahmemitgliedstaat darlegen, welche Ausbildung fehlt, damit der Antragsteller in der Lage ist, die fragliche Ausbildung zu absolvieren oder zu ergänzen. Der Umstand, dass der Antragsteller nicht im vollen Umfang zur Berufsausübung im

Herkunftsmitgliedstaat zugelassen wurde, ist nicht entscheidend für die Beurteilung, ob der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat zu derselben Berufsausübung zugelassen wird.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.